

zur Kenntnis des Registers Alexanders III. (Nr. 139) und zur päpstlichen Finanzgeschichte (Nr. 307) hingewiesen.

München.

R. v. Heckel.

Ruth Klappenbach, Zur Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Auf Grund des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300, hg. v. Friedrich Wilhelm, Lahr (Baden), 1932 ff. Maschinenschr. Diss. Leipzig (1942); 178 Bl.

Giulio Battelli, Una supplica ed una minuta di Nicolò III (con una tavola) (QFIAB. 32, 1942, S. 33—50). - Als Instr. misc. 5160 liegt im Vatikanischen Archiv ein diplomatisches Unicum, eine Supplik an den Papst mit dem Konzept des erwirkten Papstbriefes auf dem gleichen Pergament. Inhaltlich betrifft es die strittige territoriale Abgrenzung Terracinas gegen das Königreich Sizilien. B. bestimmt den Zeitpunkt auf 1279/80 und erläutert den urkundlichen Vorgang. Zu beachten ist, daß der Papstbrief nicht einfach nach der Supplik verfährt, sondern sachlich neue Daten beibringt; der päpstliche Notar muß also weitere Informationen eingezogen haben. Im Anhang veröffentlicht B. noch einige weitere Stücke zum gleichen Terracineser Streit, darunter zwei von Hermann von Salza.

C. E.

Friedrich Bock, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johanns XXII. (QFIAB. 30, 1940, S. 137—188). - Ders., Einführung in das Registerwesen des Avignonesischen Papsttums, Textteil und Tafelbeilagen (QFIAB. 31, 1941); 107 S., 39 Taf. Ders., Nuovi Studi intorno ai registri dei primi Papi di Avignone (Arch. Stor. Italiano 98 Vol. II, 1940, S. 145—147). Bei Sammlungen von Urkunden für die Geschichte des 14. Jh. waren mir im Laufe der Jahre eine Reihe von Registern der verschiedensten Länder zu Gesicht gekommen, die mich zu der Überzeugung brachten, daß die Urkundensammlungen, die gemeinhin unter dem Ausdruck „Register“ zusammengefaßt werden, ihrer Entstehung nach nicht einheitlich sind, daß eine „vergleichende Untersuchung von Registererzeugnissen verschiedener Kanzleien des späten Mittelalters“ nötig sein würde, ehe wir zu einer Klarheit darüber gelangen könnten (NA. 49, 1932, S. 531). Die Untersuchung kann · · das war die selbstverständliche Voraussetzung · · nur an den Originalen vorgenommen werden, sie muß also von einer Zeit ausgehen, in der genügend Original-Register erhalten sind, um nicht durch zu kärgliches Material von vornherein in haltlose Kombinationen zu verfallen. Als ich mich deshalb der Materialsammlung aus den Vatikanischen Registern des 14. Jh. zuwandte, richtete ich von vornherein das Augenmerk auch auf diese formalen Fragen. Daraus erwuchsen verschiedene Studien: Über die Sekretregister Johanns XXII.¹⁾, Über die Sekretregister Benedikts XII.²⁾, deren Ergebnis in der oben als

¹⁾ QFIAB. 28 (1937/38) S. 147—234, vgl. DA. 3 (1939) S. 225.

²⁾ QFIAB. 29 (1938/39) S. 41—88. In DA. 4 bespricht C. Erdmann diese Arbeit und meint, ich spiele häufig auf seinen Aufsatz über die gleiche Materie in demselben Bande der QFIAB. an, ohne seinen Aufsatz zu zitieren. Mein Aufsatz über die Sekretregister Benedikts XII. war gleichzeitig mit dem über die Bände Johanns XXII. konzipiert, ich konnte dabei also gar nicht auf Erdmanns Schrift „anspielen“. Was ich auf seine, auf Wiederholung älterer Forschungsergebnisse beruhenden Ausführungen zu sagen habe, liest man QFIAB. 31 (1941) S. 41. Damit ist für mich diese Kontroverse erledigt.